

- > BDZV fordert externe Kontrolle für neue Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- > Die gesamten Webseiten der Öffentlich-Rechtlichen sollten prüfungsweise „durchgekämmt“ werden
- > Keine Einwände gegen Bewegtbildangebote im Internet zu marktverträglichen Bedingungen

„Es ist ARD und ZDF nicht untersagt, ihre Angebote zu kommerzialisieren“

> Interview mit Dietmar Wolff, Hauptgeschäftsführer des BDZV



> Dietmar Wolff

Geboren: 25. Februar 1963

Studium Rechtswissenschaft

1990 – 1993 Rechtsreferent im Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft ZAW

2000 – 2004 Geschäftsführer und Vorstandsmitglied des Europäischen Verbandes der Zeitungsverleger ENPA, Brüssel

2002 – 2004 Vorstandsmitglied der Europäischen Allianz der Werbeselbstkontrolle EASA, Brüssel;

Seit 2004 Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)

Ein von der Stiftervereinigung der Presse in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten des Medienrechtlers Professor Hubertus Gersdorf kommt zu dem Schluss, dass die öffentlich-rechtlichen Sender im Internet letztlich nicht legitimierte Textdienste anbieten, die in Konkurrenz zu Zeitungen und Zeitschriften stehen. Diese aber sind durch das Bundesverfassungsgericht per „Institutsgarantie“ als freie Presse geschützt. (Siehe Zusammenfassung auf den Seiten 15/16.)

Bei einer Diskussion über dieses Gutachten betonte der BDZV-Hauptgeschäftsführer Dietmar Wolff, dass die auf den ARD- und ZDF-Websites generierten hohen Klickzahlen das Werbeumfeld für frei finanzierte Anbieter im Internet beeinträchtigen. Auch zeige der Umstand, dass sich die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission fünf Jahre lang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland befasst habe, dass es hier einen publizistischen Wettbewerb gebe, der am Markt zu Verzerrungen führt.

promedia: Herr Wolff, wo liegt für Sie die Grenze für Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?

Wolff: Überall dort, wo der Wettbewerb durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht mehr legitimierbar ist. Diese Prüfung muss man im Einzelfall vornehmen.

promedia: Wer sollte diese Prüfung vornehmen?

Wolff: Zunächst werden die öffentlich-rechtlichen Anstalten ihre Inhalte nach den neuen, vom zukünftigen Staatsvertrag noch festzulegenden Parametern bewerten. Daneben müssen sich auch die privaten Anbieter im Rah-

men des Drei-Stufen-Tests rechtzeitig einbringen können. Ferner ist eine Kontrolle durch eine Instanz außerhalb der Rundfunkhäuser unbedingt erforderlich. In diese Richtung weist jedenfalls die EU-Wettbewerbskommission.

promedia: Was heißt das?

Wolff: Die EU-Kommission hat in ihrem Schreiben an die Bundesregierung deutlich gemacht, dass es nicht der Rundfunk- bzw. Fernsehrat sein darf, der die eigenen Programme kontrolliert. Sie hat ausdrücklich bezweifelt, dass die anstaltsinternen Kontrollorgane allein die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags wirksam überwachen können. An

dieser Stelle wird die EU sehr genau hinschauen. Eine Mogelpackung wird sie nicht akzeptieren.

promedia: Bei welchen Inhalten oder Angeboten sollte ein Drei-Stufen-Test erfolgen?

Wolff: Auch das ist im Brüsseler Papier Schwarz auf Weiß festgehalten, dort nachzulesen unter Randnummer 373: Die Bundesregierung hat darin klargestellt, dass mit dem zukünftigen Staatsvertrag die neuen Anforderungen bezüglich Telemedien und zusätzlicher digitaler Kanäle für alle bestehenden Angebote gelten. Ein Rückzieher von deutscher Seite ist daher nicht angesagt. Es hilft also nichts: Die gesamten Webseiten der Öffentlich-Rechtlichen müssen prüfungsweise durchgekämmt werden. Das bedeutet natürlich viel Arbeit. Aber nur unter dieser und weiterer Prämissen hat die EU das Beihilfverfahren eingestellt.

promedia: ARD und ZDF gehen davon aus, dass sie sich mit ihren Online-Angeboten an die Vorgaben der Länder bisher gehalten haben...

Wolff: ...und wir haben seit Jahren auf diesen Irrglauben hingewiesen. Letztlich hat uns die EU Recht gegeben und entsprechende Maßnahmen gefordert.

promedia: Wie würden Sie definieren, was der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Internet veranstalten darf?

Wolff: Das ist nicht unsere Aufgabe, sondern die der Bundesländer. Daher nur so viel: In erster Linie ist das Bewegtbild sein Auftrag, den er nach § II RStV erfüllen muss. Wenn die gebührenfinanzierten Sender in den Online-Bereich gehen möchten, dürfen sie dies nach geltendem Recht tun, müssen es aber nicht. Hier sagt die EU, dass diese offene Situation

gegen das Beihilferecht verstößt. Um weiterhin Gebühren für neue Mediendienste in Anspruch nehmen zu können, müsste eine Pflicht der Öffentlich-Rechtlichen festgeschrieben werden, im Internet mit diesen Diensten tätig zu werden. Hier muss der deutsche Rundfunkgesetzgeber nun entscheiden und aufpassen, dass es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen privaten Medien im Internet, die vornehmlich Text-Angebote betreiben, kommt. Ich denke hier im Wesentlichen an die Zeitungen und Zeitschriften. Wir wehren uns dagegen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit einem vollwertigen Textangebot ins Internet geht.

promedia: Wenn der Programmauftrag klarer definiert und diese Definition auf die Online-Angebote übertragen wird, würde das Ihnen ausreichen, z.B. wenn zu einem Fernsehfilm auch Informationen ins Netz gestellt würden?

Wolff: Die Informationen müssten inhaltlich eng begrenzt werden. Es darf sich nur um sendungsbegleitende Randnutzungen handeln.

promedia: Im Zusammenhang mit den Mediatheken werden Zeitbeschränkungen diskutiert. Können Sie sich zeitliche Limitierungen auch für begleitende Inhalte vorstellen?

Wolff: Das gehört sogar zur Voraussetzung: Begleitende Inhalte müssen einen zeitlichen Bezug zur jeweiligen Sendung haben. Alles andere macht schon vom Wortlaut her keinen Sinn und wäre nicht „begleitend“.

promedia: Warum haben die Zeitungen eine solche Angst vor den Öffentlich-Rechtlichen? Könnten Sie das Ganze aufgrund ihrer journalistischen Kompetenz nicht gelassener sehen?

Wolff: Die Zeitungsverlage bieten im Internet qualitativ hochwertige Angebote an. Die Frage der Qualität und des Selbstbewusstseins der Verlage hat aber nichts damit zu tun, dass wir auf der anderen Seite gebührenfinanzierte Player im Markt haben. Es geht hier um einen fairen Wettbewerb. Wir müssen hier alle aufpassen, dass es zu keiner künstlich geschaffenen wettbewerblichen Schiefelage kommt, egal wie die journalistische Kompetenz verteilt ist. Es geht um das Prinzip, dass eine Wettbewerbsverzerrung durch den Gesetzgeber schon von der Anlage her nicht geduldet ist.

promedia: Es gibt gegenwärtig Gespräche und Vereinbarungen zwischen Verlagen und Öffentlich-Rechtlichen über eine Zulieferung von Videos. Entspannt das die Situation?

Wolff: Die Kooperationen sind eine Angelegenheit der einzelnen Unternehmen. Die

Überlegungen betreffen nach unseren Informationen den Bereich der Bewegtbilder. Hier liegt die Kernkompetenz der Öffentlich-Rechtlichen, die von Verlegerseite auch nie in Frage gestellt wurde. Von daher sind derartige Vereinbarungen durchaus nachvollziehbar. Sie berühren nach derzeitigem Kenntnisstand den anderweitigen Konflikt nicht. Die Zusammenarbeit der Häuser verbessert sicherlich die Atmosphäre insgesamt, sie ändert aber an der Gültigkeit und Aktualität der Sachfragen hinsichtlich der Expansion von ARD und ZDF im Internet nicht wirklich etwas. Die Kooperationen kassieren nicht die europarechtliche Problematik.

promedia: Die WAZ Gruppe wird für die Inhalte des WDR bezahlen. Ist es damit nicht ein ganz gewöhnliches Geschäft?

Wolff: Es ist ARD und ZDF nicht untersagt ihre Angebote zu kommerzialisieren. Wenn Sie es tun, müssen sie dieses transparent und zu marktkonformen Bedingungen durchführen.

promedia: Werden dadurch die Grenzen zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Medien verwischt?

Wolff: Die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden gebrandet sein, so dass erkennbar bleibt, welche Inhalte von welcher Seite stammen und es zu keiner Vermischung kommt. Im Übrigen hat es auch schon früher Kooperationen zwischen den Verlagen und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegeben – ohne Irritationen.

promedia: Für wie problematisch halten Sie diese Entwicklung aus der Sicht von Unternehmen, die sich im Videobereich ein neues Geschäftsfeld aufbauen wollen, z.B. Agenturen?

Wolff: Das ist ein sehr gutes Beispiel dafür, dass sich der Gesetzgeber hier entscheiden muss, ob er privaten Unternehmen die Möglichkeit eröffnen möchte, in den Markt problemlos einzusteigen oder ob Hürden auf dem Marktplatz zugunsten der Beihilfeempfänger geduldet werden sollen. Da wir es hier mit Bewegtbildern zu tun haben, muss man aber anmerken, dass Bewegtbilder zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehören.

promedia: Gibt es von Ihrer Seite grundsätzliche Bedenken gegen die Mediatheken?

Wolff: Nicht so lange dieses Angebot werbefrei bleibt.

promedia: Auch nicht, wenn die Verlage beginnen ihre Bewegtbildanteile auszubauen?

Wolff: Da es wirklich zur Kernaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört,

Bewegtbilder herzustellen, sollten sie es auch im Internet zu marktverträglichen Bedingungen anbieten dürfen.

promedia: Können Sie sich vorstellen, dass Verlage zum Aufbau von Portalen, weil sie der Meinungsvielfalt dienen, Gebührengelder beanspruchen?

Wolff: Das kann ich mir nicht vorstellen. Verlage wollen und sollten nicht direkt staatlich subventioniert werden. Eine unabhängige, freie und wirtschaftlich gut aufgestellte Presse braucht allerdings die richtigen Rahmenbedingungen. Dafür muss der Gesetzgeber sorgen und dazu gehört das Beseitigen von Wettbewerbsverzerrungen ebenso wie die Möglichkeit, dass sich der private Anbieter durch Werbung finanzieren kann. Wir wollen, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen aufgestellt werden, aber keine Subventionen.

promedia: Gelten Ihre Überlegungen zum Internet auch für Mobile Media?

Wolff: Ja, weil wir es hier wieder mit einer möglichen Frequenzknappheit zu tun haben. In dem Moment, wo nur eine bestimmte Menge an Ressourcen zur Verfügung steht, muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass es nicht zu einer Marktverstopfung kommt, also einer Situation, in der der private Anbieter auf Grund der Marktkonstellation nicht in der Lage ist, sich dort zu engagieren. Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk Angebote auf das Handy schickt, die kostenlos zu bekommen sind, dann wird es für denjenigen, der Geschäftsmodelle suchen muss, schwierig werden.

promedia: Brüssel sagt aber, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf allen Verbreitungswegen präsent sein darf.

Wolff: Das sagt auch das Bundesverfassungsgericht. Es ist aber wie immer eine Frage der Grenzen und der Ausgestaltung. Die Perspektive Brüssels ist dabei wiederum, ob eine Wettbewerbsverzerrung zu befürchten ist. Das ist zu prüfen. Deshalb muss geschaut werden, ob die bestehenden Angebote am Markt den Bedarf nicht schon decken.

promedia: Regelmäßig bestätigen auch Sie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk seine Existenzberechtigung. Wenn es aber um konkrete Formen geht, die dem Nutzerwandel Rechnung tragen, wollen Sie Bremsen einziehen. Wie passt das zusammen?

Wolff: Wir wollen eigentlich nichts anderes als einen fairen Wettbewerb. Das bedeutet, dass die Konditionen für alle Beteiligten fair gestaltet sind, unabhängig von Zielgruppen. Insofern beißt es sich nicht. (LZ)